



Regionalplan OWL

Für den Planungsraum
Ostwestfalen-Lippe.



Entwurf 2024

Umweltbericht Anhang D.5

Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen:
Kreis Minden-Lübbecke

www.bezreg-detmold.nrw.de



Artenschutz-Fachbeitrag

für Windenergiegebiete im

Kreis Minden-Lübbecke

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
(LANUV)
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305-0
Telefax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Zuständig Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum)

Dieses Dokument ist von einem Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) automatisch erstellt worden. Es hat keine inhaltlich-fachliche Prüfung durch Mitarbeitende des LANUV stattgefunden.

Vorbemerkungen

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) grundsätzlich alle FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“). Für die Planung von „Beschleunigungsgebieten“ zur Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen stellt das LANUV im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ ein spezielles Auswertungs-Tool bereit, mit dem sich diejenigen europäisch geschützten Arten ermitteln lassen, die im Zuge der ASP zu betrachten sind. Dieser Auswertung liegt das nordrhein-westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom BVerwG mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 08.03.2018, 9 B 25.17, BVerwG v. 15.07.2020). Ausgewertet werden mit dem Tool entsprechende Artvorkommen, die im Datenbestand des LANUV auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem „Beschleunigungsgebiet“ zur Windenergienutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen realisiert werden. Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Schutzmaßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“. Darüber hinaus werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 weitere anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt. Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten Schutzmaßnahmen auf „Beschleunigungsgebiets“-Ebene entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem o. g. Auswertungs-Tool für das jeweilige Gebiet ergibt. Mit diesen Maßnahmen lässt sich hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer konkreten WEA möglich. Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird. Dies lässt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens auf Grundlage der von dem konkreten WEA-Projekt nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen mithilfe einer Biotopkartierung oder freiwillig erstellter aktueller Kartierdaten, die nicht älter als 5 Jahre sind, möglich.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artenspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen ist dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt.

Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuell Verbreitungsmuster aufweisen, lassen sich die Artvorkommen nur zuverlässig ausschließen, sofern dies nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Die Abstimmung mit dem LANUV dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie gegebenenfalls zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Mit dem LANUV wäre gegebenenfalls auch zu klären, inwiefern bei einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und wie gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Windparkkonfiguration oder durch andere Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können. Die

grundsätzliche Nutzbarkeit des Beschleunigungsgebietes für die Windenergienutzung ist dadurch nicht in Frage gestellt. Einige dieser seltenen Arten kommen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur (noch) in Natura 2000- Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks vor. Beeinträchtigungen dieser Arten wären allenfalls bei WEA-Vorhaben im näheren Umfeld eines Schutzgebiets möglich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem LANUV nur dann erforderlich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem solchen Schutzgebiet liegen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen: Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es um mögliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen entsprechender Flächen *innerhalb* eines Beschleunigungsgebietes. Zu betrachten sind dabei Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z. B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_ESP_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

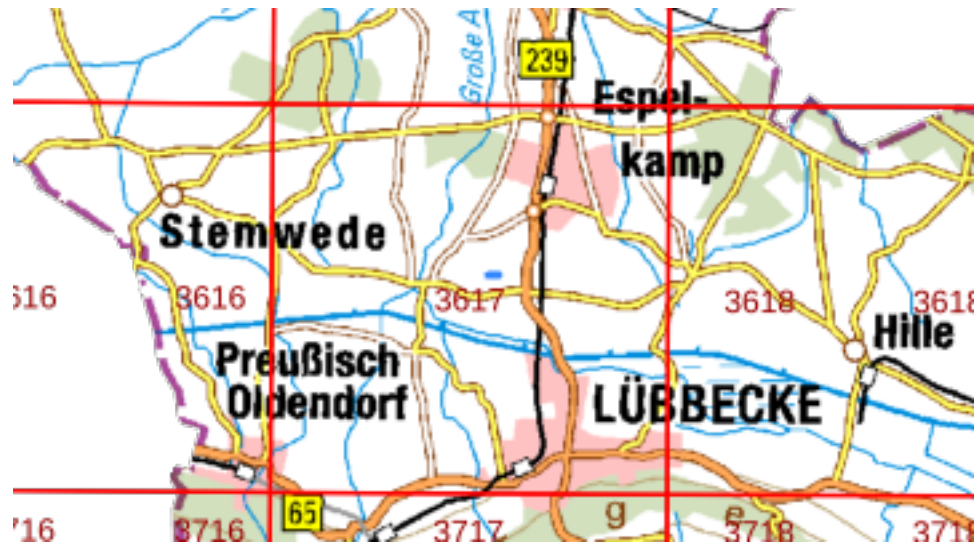
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_ESP_1

Kennung: AFB-431edc784e72e1b342cfd9bcabe70952756e4866

Ausgewertete MTB-Q: 3617-1', 3617-2

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B) ²	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B) ²	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B) ²	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) ² Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) ² Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) ² Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Aufflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Aufflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) ² Waldkauz (B) Fransenfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) ² Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) ² Wiesenpieper (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) ² Feldlerche (B) Feldschwirl (B) ² Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Röhrichte	
Feldschwirl (B) ² Löffelente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Löffelente (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_ESP_2

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

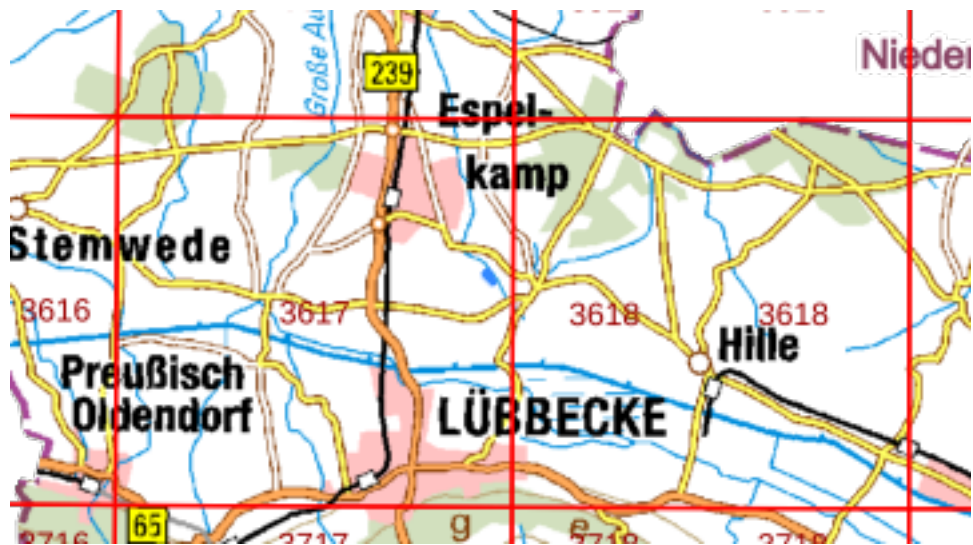
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_ESP_2

Kennung: AFB-472fac863acdfc21cd25fceffa0bacb7d75917f1

Ausgewertete MTB-Q: 3617-2

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auffichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Große Bartfledermaus	
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Löffelente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Löffelente (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_ESP_3

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

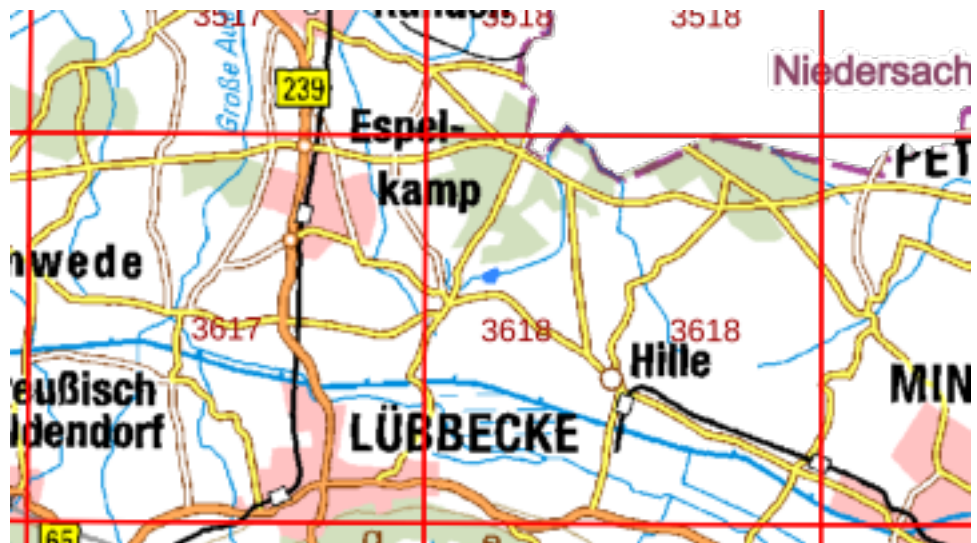
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_ESP_3

Kennung: AFB-0d2ee8b9bc6f08165938c7b2f08af3d725af089d

Ausgewertete MTB-Q: 3618-1

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	- Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) - Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) - Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) - Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	- Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. - Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichrohrsänger (B) Kleiner Wasserfrosch Laubfrosch	- Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. - Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_MI_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

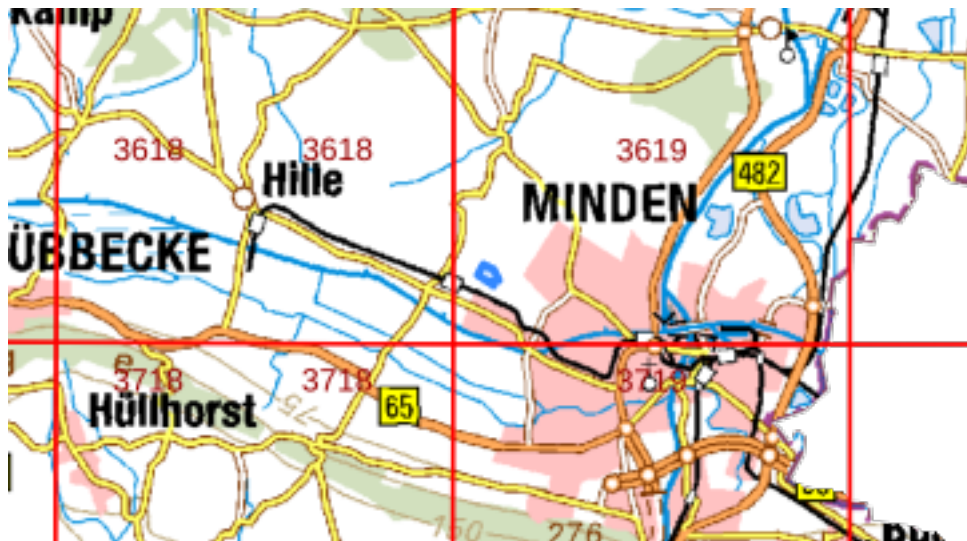
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_MI_1

Kennung: AFB-627e5e739ebc1c71a2e24140ac17cea35dfaf81c

Ausgewertete MTB-Q: 3619-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Saatgans (R/W) Singschwan (R/	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
W) Zwergschwan (R/W)	Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrrieten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kammolch Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.09. (Kammolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PET_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PET_1

Kennung: AFB-a7d8a3c5165cd0130de344b896e432d82ed83843

Ausgewertete MTB-Q: 3619-2, 3619-4

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhrich- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	(R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrrieten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B) Schwarzkopfmöwe (B) Silbermöwe (B) Sturmmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Flussseseschwalbe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) - Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen- Schwärmer	(Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flusssuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Löffelente (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PET_2

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PET_2

Kennung: AFB-67216544e108f003bdb15ce724b148bc33d1ca67

Ausgewertete MTB-Q: 3619-2, 3619-4¹

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrrieten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrrieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhrrieten- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalken) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B) ² Schwarzkopfmöwe (B) ² Silbermöwe (B) Sturmmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Flusseeeschwalbe (B) ²	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) ² Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) ² Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer ²	(Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Europäischer Biber ²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flusssuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) ² Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Löffelente (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PET_3

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

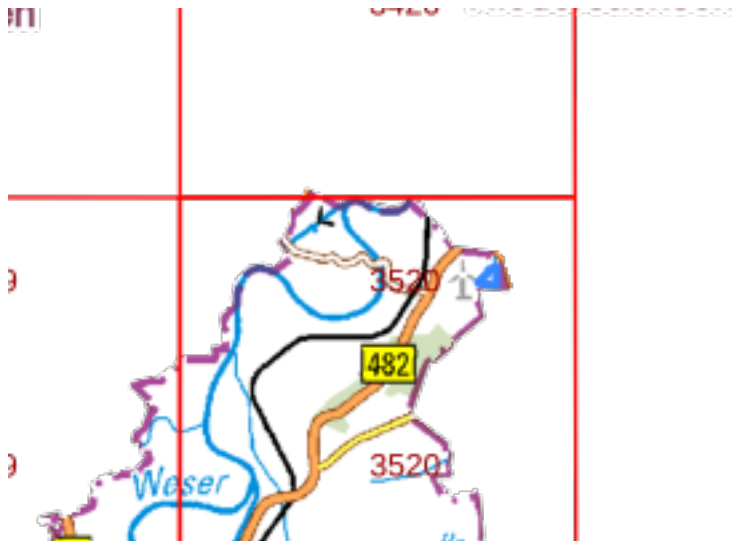
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PET_3

Kennung: AFB-3e321e83bd49c34eeb904f103ddcac4ec3f15ae6

Ausgewertete MTB-Q: 3520-2

Lage des Gebietes: 



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Saatgans (R/W) Weißwangengans (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auffichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auffichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auffichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Knäkente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W)	Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Knäkente (B) Teichhuhn (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flusssuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PET_4

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

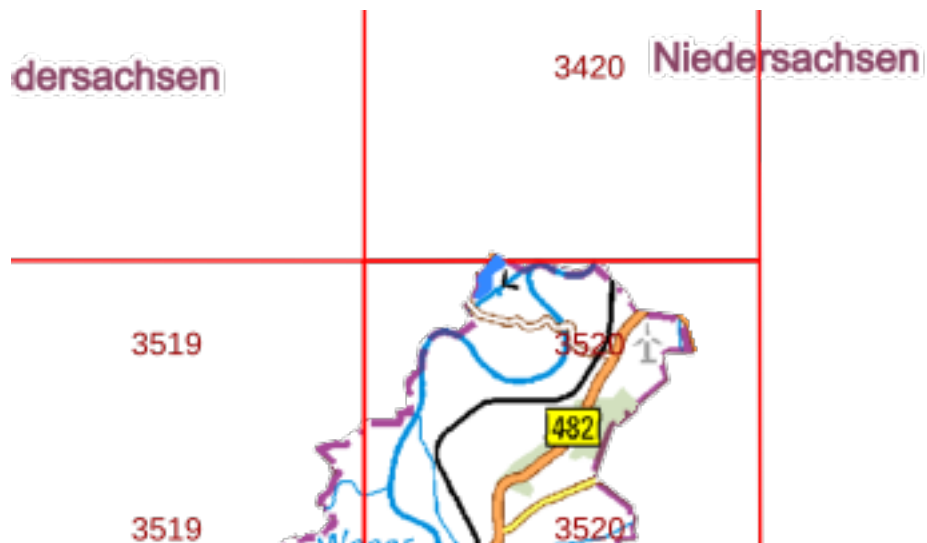
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PET_4

Kennung: AFB-6450c89e5b81f8fd07d47fea60631ab95cf9bbd3

Ausgewertete MTB-Q: 3520-1, 3420-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhrich- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Großer Brachvogel (R/W)	Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥ 5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ und Windgeschwindigkeiten von $<6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Turteltaube (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auffichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Uferschwalbe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flusssuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PRE_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PRE_1

Kennung: AFB-710e08e7a311c084c0ddcc04b9082842db1687f0

Ausgewertete MTB-Q: 3616-2, 3616-4¹, 3617-1¹, 3617-3¹

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B) ²	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) ² Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) ² Nachtigall (B) Neuntöter (B) ² Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) ² Mittelspecht (B) ² Schwarzspecht (B) ² Steinkauz (B) ² Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus ²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) ² Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) ²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) - Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) ² Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) ² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) ² Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Röhrichte	
Feldschwirl (B) ² Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) ² Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) ² Teichhuhn (B) ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) ² Zwergtaucher (B) ² Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PRE_2

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PRE_2

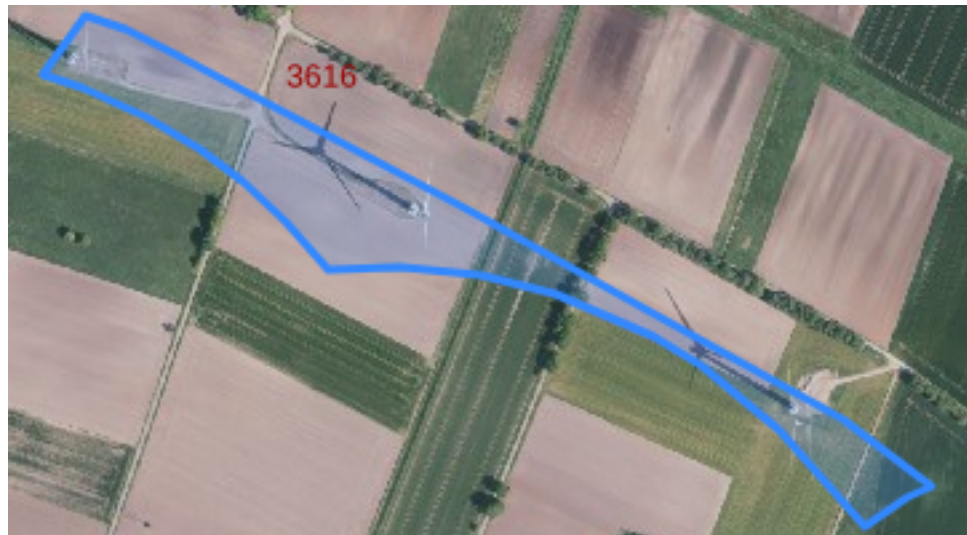
Kennung: AFB-34a71078b7a3fa307106a5d93ccddeb16a955afe

Ausgewertete MTB-Q: 3616-2

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrhammer (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Rohrhammer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PRE_3

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

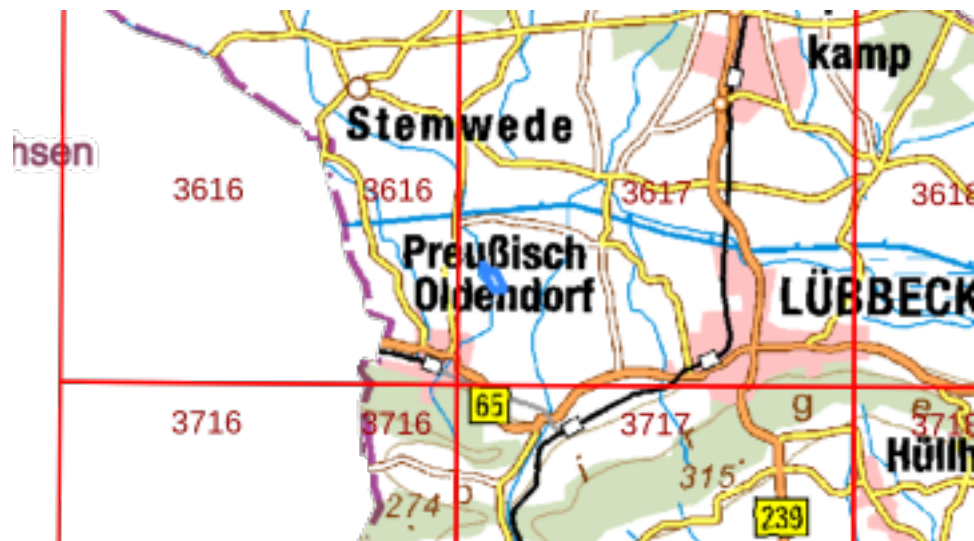
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PRE_3

Kennung: AFB-7618923d2e6a285cab3632261625adcc0c1c8d84

Ausgewertete MTB-Q: 3617-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	- Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) - Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) - Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_PRE_4

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_PRE_4

Kennung: AFB-c500ff051cd90d2ee22190b76d413b1b068f8609

Ausgewertete MTB-Q: 3617-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	- Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) - Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) - Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_STM_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_STM_1

Kennung: AFB-50aa1b49abbe8621d9898bdbb6446fa06b5151a9

Ausgewertete MTB-Q: 3515-4, 3516-3, 3616-1, 3615-2¹

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (R/W)	<u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. - Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. - Bauzeitenbeschränkung: 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) - Ausgleichsmaßnahmen: - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	<u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. - Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) - nicht erforderlich (Pirol) 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	- Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B)	<u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. - Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen und dem direkten Nahbereich von Röhrichen (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Waldwasserläufer (R/ W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_STM_2

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_STM_2

Kennung: AFB-eff0b6b6b160fed6c84aead80583154449ab1fe3

Ausgewertete MTB-Q: 3517-1



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Pirol (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • nicht erforderlich (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Mäusebussard (B) Sperber (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Waldohreule (B)	• von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wiesenpieper (B) Schlingnatter	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

MI_STM_3

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

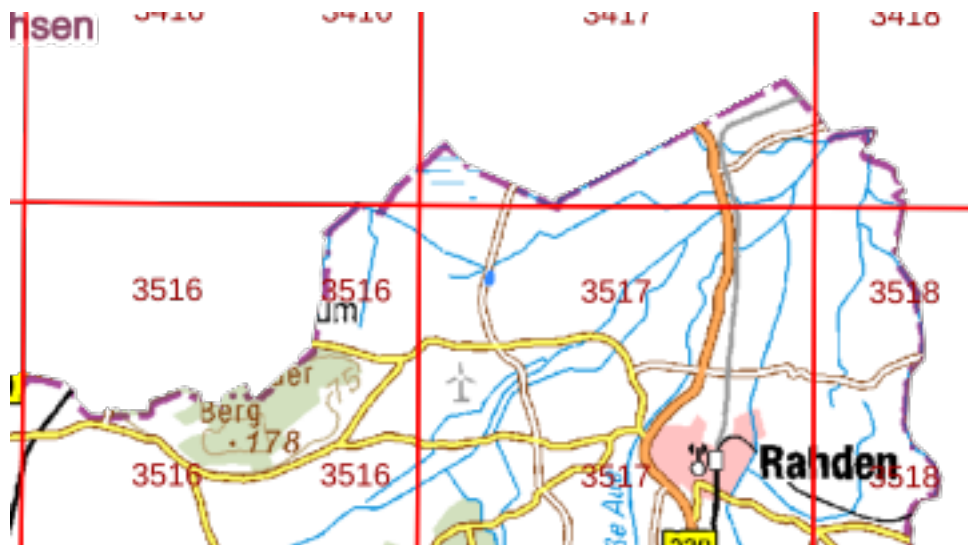
Datum: 30.7.2024

Name des Gebietes: MI_STM_3

Kennung: AFB-eb49d1fe28e77c3421b6a1b523a7fb78759e2da3

Ausgewertete MTB-Q: 3517-1

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Pirol (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • nicht erforderlich (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Mäusebussard (B) Sperber (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Waldohreule (B)	• von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wiesenpieper (B) Schlingnatter	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art